

DIE FACKEL

Nr. 99

WIEN, ENDE MÄRZ 1902

III. JAHR

DIE JOURNALLE ¹

Darf eine Zeitung beschimpft werden? Darf der einfache Mann aus dem Volke, dem jene Erkenntnis über das Zeitungswesen mangelt, aus der seit nunmehr drei Jahren der Herausgeber der 'Fackel' aufreizende, zwingende Argumente für Haß und Verachtung gegen die parasitären Zerstörer des Geisteslebens schöpft — darf einer, der ihr Wirken nicht durchschaut, dem aber endlich ein Ahnen die Augen geöffnet, dem dumpfen Gefühl von Abscheu und Ekel in einem Schimpfwort den erlösenden Ausdruck geben? Oder macht der Caféhausgast, dem aus dem 'Extrablatt', das ihm ein allzu dienstfertiger Kellner hinreicht, Verbrecherphysiognomien entgegengrinsen, sich einer Übertretung, die auf Verlangen der Julius Bauer und Löwy mit einfachem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen ist, schuldig, wenn er das Sudelblatt mit den Worten »Weg mit dem Sudelblatt!« von sich stößt? Unklug wäre es vom Gesetzgeber, der Volksempörung die Ventile zu verstopfen, und beklagenswert, wenn die Interpreten des Gesetzes nicht dessen Willen, sondern dem Wink der Zeitungsmacht, die sich ungestraft leider so oft über das Gesetz gestellt hat, gehorchten. Als ein freudiges Ereignis ist darum die prinzipielle, weit über den läppischen Prozeß der 'Ostdeutschen Rundschau' gegen Herrn Bielohlawek hinausgreifende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu begrüßen.

Der Oberste Gerichtshof hat das moralische Recht des Publikums, sich gegen eine schamlose Presse zu empören, anerkannt. Mehr hat er nicht getan, und es ist eine plumpe Fälschung, ihm zu imputieren, er habe durch ein Tendenzurteil die Presse als solche »für ehrlos erklärt«. Gewiß, man kann von dem höchsten Gericht nicht so niedrig denken, daß man an seiner innerlichen Preßverachtung zweifelte; aber ausgesprochen hat es sie diesmal nicht und sich begnügt, für das Publikum die klaren Schutzbestimmungen des *Gesetzes* geltend zu machen. Das Wort Zeitung, so erklärt der Oberste Gerichtshof durchaus logisch, bedeutet zweierlei: das Zeitungsunternehmen und das Zeitungsblatt. *Keines von beiden* kann Objekt einer Ehrenkränkung sein. Das Zeitungsunternehmen ist eine juristische Person, aber — um auf die ältere Terminologie, die als irreführend mit Recht verlassen wurde, zurückzugreifen — wenigstens in Beziehung auf die Ehre offenbar keine »moralische Person«; welche juristischen Personen nämlich in Beziehung auf die Ehre Rechtssub-

1 Sprich: Journalle. Ein geistvoller Mann hat mir neulich, da wir über die Verwüstung des Staates durch die Preßmafia klagten, diese für meine Zwecke wertvolle Bezeichnung empfohlen, die ich hiermit dankbar dem Sprachgebrauch überliefere. [KK]
In Heft 354 nennt er auch seinen Namen.

jektivität besitzen, darüber läßt das Strafgesetz gar keinen Zweifel: es sind dies nach § 492 — Familien, öffentliche Behörden und gesetzlich anerkannte Körperschaften und insbesondere — nach § 495 — die Häuser des Reichsrates, die Landtage, die Armee und die Flotte oder selbständige Abteilungen dieser beiden. Aber das Zeitungsunternehmen hat nach österreichischem Recht so wenig wie etwa eine Aktiengesellschaft Ehre, und wer sich nicht präziser und unter Anführung bestimmter Gesinnungen und Handlungen äußern mag, kann das 'Neue Wiener Journal' ein Dreckblatt und die Südbahn eine Saugesellschaft nennen. Und wäre es denn, ganz abgesehen vom Gesetz, nicht ein Hohn auf alle Logik, dem Zeitungsunternehmen etwa deshalb Ehre zuzuschreiben, weil es, wie unsere Journaljuristen behaupten, ein aus Menschen, den Redakteuren, die jeder für sich und als redaktionelles Ganzes so etwas wie eine Ehre haben, bestehender Organismus sei? Es ist ja unwahr, daß die Begriffe Zeitungsunternehmen und Redaktion sich decken, und man kann vom Gesinnungswechsel einer Zeitung sprechen, ohne auch nur einen einzigen Redakteur des Gesinnungswechsels zu bezichtigen, weil das Blatt einfach verkauft und die Redaktion gewechselt wurde. Der Oberste Gerichtshof hat es, vom Standpunkt des Gesetzes und der Logik, mit Recht als »offenliegend« bezeichnet, daß ein *Zeitungsunternehmen* keine Ehre hat. Ebenso wenig kann aber an einem *Zeitungsblatt*, einer für jedermann käuflichen Ware, eine Ehrenbeleidigung begangen werden. Der Erzeuger einer Ware, so erklärt der Oberste Gerichtshof, muß »eine Beleidigung seines Produktes, insofern dieser Angriff eine Beziehung auf seine eigene Person nicht erkennen läßt, ruhig hinnehmen« — Die Brauerei kann nicht zu Gericht gehen, wenn ein unwirscher Wirtshausgast das Bier als ein »Gesöff« bezeichnet, wohl aber kann der Weinhändler klagen, dessen Wein ein »Pantsch« genannt wird. So werden sich desgleichen die Zeitungen zufrieden geben müssen, statt für eine nebulöse höchstens für die zumeist auch nicht sehr klare Ehre ihrer bestimmter unehrenhafter Handlungen oder verächtlicher Gesinnungen beschuldigten Herausgeber und Redakteure einzutreten. Beschimpfungen sind sicherlich — selbst wenn die Zusammenstellung der Beschimpfung und der tätlichen Mißhandlung im § 496 St.—G. nicht deutlich bewiese, daß sie nur physischen Personen gegenüber ein Vergehen bilden — nicht das Ärgste, und wenn unsere Zeitungen wirklich noch ein Ansehen verlieren könnten, so wäre es durch nichts weniger als durch Kraftworte bedroht.

Unsere freisinnige Presse hat — wir wollen ihr Ansehen sogleich durch einige Kraftworte bedrohen — gegenüber dem Urteil des Obersten Gerichtshofes Dummheit, Verlogenheit und Frechheit gleichmäßig bewährt. Führerin im Chorus der Preßstimmen war diesmal die 'Arbeiter—Zeitung', die den Ruhm hat, daß sie als erste das Urteil nicht verstand, und die Genugtuung, daß es später auch alle anderen liberalen Blätter mißverstanden. »Der Oberste Gerichtshof«, so schrieb die 'Arbeiter—Zeitung' am 25. März, »verwechselt das Zeitungsblatt mit der Zeitung;« hingegen versichert die 'Neue Freie Presse' am 28. März: »Der Oberste Gerichtshof nennt die Zeitung nacheinander ein Unternehmen und eine Ware. Beides gleichzeitig kann sie nun gewiß nicht sein.« Und als die 'Arbeiter—Zeitung' am 29. März, da ihr das Urteil im Wortlaut vorlag, erkennen mußte, daß der Oberste Gerichtshof Zeitung und Zeitungsblatt nicht verwechselt, sondern just auf Grundlage der Unterscheidung zwischen beiden argumentiert hatte, behauptete sie, durch die Worte, »daß ein Zeitungsunternehmen nicht unter die Kategorie der in Bezug auf die Ehre Rechtssubjektivität genießenden juristischen Personen gehört«, sage der Oberste Gerichtshof: »einem Zeitungsunternehmen könne die Qualität einer 'juristischen Person' nicht zugebilligt werden«. Kann man sich wundern, daß

die freisinnige Journalistik über ein Urteil herfiel, das sie nicht begriffen hatte? Wahrheitsgemäß hätte die 'Arbeiter—Zeitung' freilich eingestehen müssen, daß sie deren Polemik gegen andere Blätter von gröblichen Beschimpfungen strotzt, alles Interesse daran hat, ungestraft etwa die 'Deutsche Zeitung' tagtäglich »das dümmste Blatt von Wien« nennen zu dürfen, und daß sie mit gutem Grund, weil sie die Widerklagen fürchten müßte, noch niemals wegen einer der zahlreichen Beschimpfungen, die ihr selbst entgegengeschleudert wurden, geklagt hat, noch jemals klagen wird. Wahrheitsgemäß hätte die 'Neue Freie Presse' bekennen müssen, daß ihr ein Urteil herzlich gleichgültig ist, das ihr das Klagerecht wegen Beschimpfungen bestreitet, aber das niemals ausgeübte Klagerecht wegen der Vorwürfe der Feilheit, der Pauschalienannahme, der Erpressung von Zahlungen für den Abdruck von Kaiserworten usw. *ausdrücklich zuerkennt*. Wer zweifelt daran, daß ein mit der Totschweigetaktik operierendes Blatt, das sich nur einzugestehen schämt, daß es in keinem Fall klagen *will*, innerlich aufjubeln würde, wenn es zur Beschönigung der Schmach auf ein Votum des höchsten Gerichtshofes hinweisen könnte, das ihm auch im Fall der augenscheinlich auf die Personen der Schriftleitung gemünzten Beleidigung die Klagelegitimation abspräche? Die Entrüstung über das oberstgerichtliche Urteil ist die heuchlerischste und verlogenste, zu der sich die Presse ohne Bezahlung je aufgeschwungen hat. Und noch frecher ist die Verlogenheit, mit der Polemiken gegen den Obersten Gerichtshof, aus denen das völlige Unverständnis einer juristischen Argumentation sprach, Juristen und sogar — von der 'Neuen Freien Presse' — einem »angesehenen Richter« zugeschrieben wurden. Am 29. März schrieb »ein Jurist« der 'Neuen Freien Presse', was tags zuvor — der Gerichtssaalreporter des 'Extrablatt' zum Urteil des Obersten Gerichtshofes hinzugefügt hatte: daß gegen das Geistesprodukt von Journalisten, die Zeitung, ebensogut eine Ehrenbeleidigung verübt werden könne, wie gegen das Geistesprodukt des Richters, das Urteil. Das Urteil des Berufenen wird in eine Linie mit der feilen Meinung schmiereriger Tagelöhner des Geistes gestellt, von denen ein salopper Sprachgebrauch weiß, daß sie gleichfalls »Urteile« abgeben und alle Tage mit einem majestätischen »Wir«, das jener, in dessen Namen die gerichtlichen Urteile verkündet werden, nur bei den feierlichsten Anlässen als Repräsentant der höchsten Gewalt gebraucht. Wie aber hat gar der Rechtsverständige, der am 29. März im 'Fremdenblatt' zu Worte kam, den Beweis geführt, daß ein Zeitungsunternehmen wegen Beschimpfungen klagen könne? Im Begriff des *verantwortlichen Redakteurs* liege es, daß »der Schimpf, der der Zeitung zugefügt wird, unmittelbar auch diesen treffen muß«. Wird also die Zeitung beleidigt, so hätte sich künftig der verantwortliche Redakteur beleidigt zu fühlen; während er es doch bekanntlich bisher immer nur als seine Aufgabe betrachtet hat, wenn die Zeitung jemanden beleidigt hatte, dem Beleidiger das Einstehen für seine Tat zu ersparen und selbst die Beleidigung nicht gelesen, die »pflichtgemäße Obsorge vernachlässigt« zu haben. Nein, der Hinweis des 'Fremdenblatt'—Juristen auf den »verantwortlichen Redakteur« ist wohl eine der frechsten Provokationen der Öffentlichkeit, die sich die Journaille in diesen Tagen erlaubt hat. Es ist notorisch, daß kein Blatt in Österreich — außer der 'Fackel' — für eine Ehrenbeleidigung, die es begeht, ernstlich zur Verantwortung gezogen werden kann und man weiß, daß selbst politische Revuen, die sich »unabhängig« schimpfen lassen, einen *Setzer* oder *Administrationsdiener* als die für den Inhalt verantwortliche Persönlichkeit namhaft machen. Unsere Untersuchungspraxis sanktioniert die Ungeheuerlichkeit, daß die vom Beleidigten als Zeugen geführten Redaktionsgenossen des Beleidigers sich mit Berufung auf den Schimpf— und Schaden—Paragraphen der Aussage ent-

schlagen. Die 'Arbeiter—Zeitung', die am lautesten schreit, hat sich neulich nicht geschämt, jeden einzelnen ihrer Mitarbeiter, die vor dem Untersuchungsrichter über den Urheber der Beleidigung eines Parteigegners auszusagen hatten, durch dies elende Schlupfloch entkommen zu lassen, und um selbst der Strafe für »Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge« zu entgehen, leistete sie in einem andern Falle in herzerreißender Demut öffentliche Abbitte. Es ist eine Dreistigkeit sondergleichen, auf der Basis der heutigen Preßgesetzgebung von einem Rechtssubjekte der Zeitung sprechen zu wollen, das sich doch, wo es eine Verantwortung tragen soll, noch nie zum Worte gemeldet hat. Bei keinem andern Berufszweige würde der untersuchende Richter ohne weiters den Einwand gelten lassen, daß dem Zeugen das Bekenntnis der Wahrheit zum Schaden oder zur Schande gereichen könnte. Aber der journalistischen Allmacht gegenüber zögert die Sonde einer Rechts-suchung, die lieber die Gesellschaft in eine Reihe von Berufscliquen, deren Mitglieder einander den Rücken decken, zerfallen ließe, bevor sie einem Redaktionsgenossen zuriefe: Lump, du *mußt* wissen, wer den beleidigenden Artikel geschrieben und zum Drucke befördert hat, dein Schaden bekümmert uns nicht, und deine Schande kann durch die Aussage nicht mehr vergrößert werden! ... Wenn die Köchin einen Diebstahl leugnet, wird die Zofe gefragt, der Schlosser erteilt Auskunft darüber, was in der Werkstatt geschieht. Aber der Chefredakteur, der Kollege vom lokalen Teil und hundert Reporter können sich nicht erinnern, wer seit Jahren ständig die Rubrik für Kulissenschnüffelei redigiert. Ich will gar nicht davon sprechen, wie aufreizend das plötzliche Persönlichkeitsgefühl von Druckerschwärzern wirkt, deren suggestive Täuscherkraft gerade auf der vorgemachten *Unpersönlichkeit* eines zu Gläubigen sprechenden Orakels beruht, deren ganzer imponierender Zauber von der nicht nur ungefährlichen, sondern auch mystisch geheimnisvollen Anonymität bestritten wird, und die dank jenem allen Einwänden entgegengehaltenen »Wir« die Gehirne hundertmal dichter zu umnebeln verstanden haben, als die Pfaffen aller Religionen. Der Hinweis auf den »verantwortlichen Redakteur« führt das Geschrei schon von selbst ad absurdum. Gerade seine Existenz macht es klar, welche Ungerechtigkeit darin läge, im Falle der Beschimpfung einer Zeitung den Privatmann verantwortlich zu machen — es sei denn, daß man für diesen eigens ein *schmerzloses Analogon zur »Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge«* schüfe.

Ist es denn aber, um auf den impertinenten Vergleich zwischen Zeitungen und Urteilen zurückzukommen, wirklich ausgemacht, daß gerichtliche Urteile in Österreich nicht in beleidigender Weise kritisiert werden dürfen? Die freisinnige Journalistik ist davon überzeugt. Doch wie konnte dann alles, was sie über das Preßurteil des obersten Gerichtshofs geschrieben hat, dem Auge des Staatsanwalts entgehen? Daß die 'Arbeiter—Zeitung' das Urteil »falsch und ungerecht«, »grotesk« und ein »trauriges Beispiel von dem Niedergang der intellektuellen Kraft unseres höchsten Gerichtes« nannte, war noch milde. Und daß die 'Neue Freie Presse', die soundso oft die christlichsozialen Angriffe auf den Verwaltungsgerichtshof als das schlimmste Symptom der Kulturverwilderung verdammt ¹ hat, die Begründung des oberstgerichtlichen Urteils bloß als »un glaublich« und als eine, »die das größte Befremden hervorrufen und zur schärfsten Kritik Anlaß geben müsse«, bezeichnet und von einem »dummen oder parteiischen« Urteil nur anspielungsweise gesprochen hat, ist

1 Man erinnert sich des Gezeters, das sich damals erhob. Und als kurz nach dem christlichsozialen Aufstand gegen den Verwaltungsgerichtshof der Professor des deutschen Rechts, Hofrat Siegl starb, klagte die 'Neue Freie Presse', der vornehme Jurist sei angesichts der Respektlosigkeit, die er erleben mußte, an gebrochenem Herzen gestorben! ... [KK]

abermals ein Beweis ihrer Vornehmheit. Das 'Extrablatt', das Organ für Raubmörder und solche, die es werden wollen, meinte, man könne, wenn im Falle, der Beleidigung einer Zeitung sich bloß das Papier getroffen fühlen dürfe, gestrost auch das Papier, auf dem die Urteile des Obersten Gerichtshofes geschrieben stehen, beleidigen. Aber alles bisher erreichte Maß von Frechheit ward vom 'Neuen Wiener Tagblatt' überschritten, das in seiner Abendausgabe vom 28. März wörtlich schrieb:

»Unumstößlich ist nur das Eine, daß die Herren Hofräte ihre Kompetenz weit überschritten haben. Sie sind um ihre Entscheidung in einem bestimmten Falle angegangen worden, und nicht um die allgemeine Feststellung der Ehrbegriffe in Beziehung auf die Presse. *Danach hat sie niemand gefragt, und dafür haben sie von niemandem ein Mandat erhalten.*« ...

Dem Staatsanwalt scheint angesichts eines so ungeheuerlichen Erfrechens der Rotstift entfallen zu sein. Oder bedeutet seine Untätigkeit, daß ebenso wie die Zeitungen — wenn's auch der Oberste Gerichtshof leider nicht *ausdrücklich* gesagt hat — zu tief stehen, um beleidigt zu werden, der Oberste Gerichtshof zu hoch steht, um sich durch eine Zeitung beleidigt zu fühlen? Wie dem immer sei, die Entscheidung des höchsten Gerichtes ist schon wegen des beispielgebenden Mutes ¹, den sie gegen die einzig fühlbare Macht, gegen die wahren Verweser dieses Staates beweist; von weittragender Bedeutung. Als »reaktionär« mag sich gestrost schelten lassen, was die Kultur unserer Tage besser fördert als der von den Phrasenmäulern der Parteien gepriesene Fortschritt.

* * *

[Zwei interessante Volksvertreter]

Auf *Auspitz* folgt im Alphabet der Korruption *Byk*. Die beiden Herren haben gemeinsam — und allein unter den drei Dutzend Mitgliedern des Steuerausschusses — gegen die Einführung des Stempels für Eisenbahn—Freikarten gestimmt. Man weiß, auch ihre Kollegen haben sich zur Besteuerung der Freikarten nicht entschließen können, und sogar der Freikartenstempel, dessen Höhe doch zweifellos nach den für die Stempelpflicht von Schenkungsdokumenten geltenden Normen zu bemessen wäre, soll nur einen lächerlich geringen Betrag ausmachen. Aber damit geben sich die Herren *Auspitz* und *Byk* nicht zufrieden. Unbeschränkte Freiheit, volle Freikarten und freie Bahn wenigstens auf einem Gebiet für die Korruption: das ist es, was sie verlangen. Sind die Herren *Auspitz* und *Byk* bloß — aufrichtiger als ihre Kollegen, oder soll — ihre Namen lassen es vermuten — wieder einmal die Korruption zu einer konfessionellen Angelegenheit gemacht werden? Niemand würde einem *Auspitz* oder *Byk* die Bekämpfung der Korruption zumuten, und es stände den beiden Abgeordneten, die als Fachmänner für reine Wahlen einen weitverbreiteten Ruf erlangt haben, wahrhaftig nicht allzu gut an, wenn sie sich als Sachverständige für reine Hände aufspielen wollten. Wohl aber muß solch bereitwilliges Erfassen der schmutzigen Hände selbst in *Tarnopol* Bedenken erregen. Doch die Toleranz, welche diese beiden Abgeordneten vertreten möchten, wird trotz ihnen aus einem ihrer sichersten Schlupfwinkel vertrieben werden, und Gladstones Wort: »Man nehme die Karte zur Hand

1 Genau das wünscht man sich von den deutschen Gerichten am 18. Januar 2012 in bezug auf einen Hochstapler, Lügner und Betrüger namens **Christian Wulff** ("Der Islam gehört zu Deutschland."), momentan noch irrtümlich der Vorgänger unseres nächsten Bundespräsidenten.

und zeige mir, wo Österreich je etwas für die Freiheit getan hat!« wird künftig wenigstens nicht eine Widerlegung durch die Vorweisung einer Freikarte der k. k. Staatsbahnen erfahren.

Eine Freikartensteuerfrage beschäftigt gerade jetzt auch Paris, und es ist lehrreich, zu erfahren, um wie viel energischer man dort den publizistischen Verfechtern der Freiheit und Ausnutzern aller Freiheiten zu Leibe geht. Von den Billetts der Pariser Theater wird bekanntlich seit jeher eine Armensteuer erhoben, die der »Assistance publique« zufließt, und zwar nicht nur von den bezahlten, sondern auch von einem Teile der unbezahlten Billetts, jenen nämlich, die den Autoren eingeräumt werden und einen Teil des Autorenhonorars bilden. Aber alle übrigen Freikarten und namentlich die von der Presse bezogenen waren steuerfrei. Kann aber, so lautet die von der »Assistance publique« soeben aufgeworfene Frage, ein Theaterdirektor nach seinem Ermessen nicht bloß freie Plätze, sondern auch Steuerbefreiungen gewähren? Und würde man, wenn es sich darum handelte, daß eine der beiden Kategorien von Theaterbilletts, die bezahlten oder die unbezahlten, steuerfrei sein soll, nicht vielmehr eine Steuer verlangen, die lediglich die Freikarten träge? Herr Chassaing—Goyon, ein Steuerfachmann des Pariser Stadtrats, hat einen Gesetzentwurf über die Freikartensteuer ausgearbeitet, und nur über die Art der Einhebung der Steuer und nicht über ihre Höhe wird gestritten. Kein öffentlicher Vertreter, aber auch kein Mitglied der Presse, die mehr als zwei Drittel der unbesteuerten Freikarten bezieht, findet sich zum Protest gegen einen Steuersatz bereit, der für die billigsten Billetts 25 und für die teuren und meistbenützten 75 Centimes betragen soll. Wahrscheinlich wird die Freikartensteuer in Form eines Freikartenstempels eingehoben werden, ein System, das vor langem kein Geringerer als Francisque Sarcey empfohlen hat und das längst in Rußland geübt wird. Auch in Rußland werden nämlich Freikarten so gut wie andere besteuert. Nur bei uns wird noch das Recht der Journalistik auf Korruption geschont, einer Journalistik, welche die stolze Verheißung: »Ich mache euch frei!« längst mit einem katzbuckelnden »Ich bin so frei!« vertauscht hat. §

* * *

Der drahtlose Impresario

Jenem Impresario, der in Nr. 93 der 'Fackel' ¹ vorgeführt wurde, beginnt nun der Draht seines Witzes, der auf einer schier endlosen Spule aufgewickelt schien, denn doch allmählich auszugehen. Über einen berühmten Kranken, der weder leben noch sterben kann, wurden kaum je so viele Bulletins veröffentlicht wie über die drahtlose Marconi—Telegraphie, die unser Impresario propagiert. Da sahen wir den Marconi in der Experimentierstube, den verlobten Marconi, Marconi als treulosen Bräutigam, Marconi den Telegraphenapparat umtanzend, Marconi die offenen Hände der Reporter informierend ... dazu die verexperimentierten Millionen, das erreichte »himmelhohe Ziel«, das »hohe Weihnachtsgeschenk für die ganze Menschheit«, das, gespickt mit Versen Schillers und Heines, der Abonnentenwelt der 'Neuen Freien Presse' und gesinnungsverwandter Kommerzblätter zuteil wurde, als der Impresario Europa mit Amerika drahtlos verbunden hatte. Und gar in den letzten Wochen! Jagte da nicht eine Marconi—Notiz die andere? Wo liegen also die Gründe für diese maßlose Reklame? Ist die Sache etwa schlecht oder unfertig, oder liegt gar ein finanztechnischer Grund dem Impresario am bedrückten Herzen?

1 # 06

Solange die Guarini, Tommasini, Blondel u. a. m. — interessante Plauderer und vom Gesichtspunkt des Geschäftes harmlose Experimentierer — ihre drahtlose Kleinkunst zum besten gaben, war der Impresario still und zuckte kaum die Achseln über diese Bestrebungen. Als die Deutschen Slaby und Braun über die Abstimmung der Wellen sprachen, horchte bereits unser Geschäftsfreund vorsichtig auf, lächelte kulant und beschrift sofort denselben Weg. Als jedoch diese Gelehrten sich mit »Siemens« und der »Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft« verbanden, da roch der Impresario Lunte, das Schreckgespenst eines vernichteten oder doch arg beschnittenen Gründergewinnes machte ihn erbeben. Es erwachte der Furor der Geldgier und Eifersucht, denn — siehe da — diese nüchternen, gelehrten Deutschen waren nun auch kapitalkräftig genug, ihr Wissen in praktisches Wollen umzusetzen, und hatten zweifellos auch technisch einen Vorsprung gewonnen. Dem gereizten Makler schien die Gefahr brühheiß, da lag ein mächtiger Hemmklotz, der zuschanden gestampft werden mußte um jeden Preis! Diese gefährlichen, verlässlichen und überlegenen Resultate der Konkurrenz mußten durch einen uneinbringlichen Rekord geschlagen werden, Marconi *mußte* über Nacht drahtlos von Amerika nach Europa telegraphieren, mochte er können oder nicht! ... Einige zehntausend Dollars genügten, diese Tatsache wenigstens auf dem Zeitungspapier zu antizipieren, die Erfindung war damit der Konkurrenz vorweg genommen, und die weitere Konzeption des Erfinders mochte zusehen, wie sie den Humbug nachträglich in Wahrheit umtaufen könne ... Und hastig wurde Marconi— um Marconi—Notiz dem Moloch des Annoncenprofits geopfert.

Doch solche Lügen haben keine Flossen. Ein Schiff machte sich den Spaß, das Abfangen von drahtlosen Depeschen zu demonstrieren, obgleich, nach einer Versicherung des Impresarios, das Telegraphengeheimnis vollkommen gewahrt ist, und das drahtlose Weltmonopol ist ernstlich erschüttert, weil der deutsche Kaiser bereits für seine Schiffe zu Gunsten des Systems Slaby—Arco entschieden hat. Was nützt es also dem Impresario, wenn er sich weigert, Depeschen von Apparaten anderer Systeme weiterzugeben? Was nützte es ihm, wenn er dummerweise sich erdreistete, eine Depesche des Prinzen Heinrich anlässlich der Amerikafahrt zu ignorieren? Der Draht seines Witzes ist eben abgespult, und keine noch so goldene Zeitungsreklame wird ihm das konkurrenzlose Wuchergeschäft wiedergeben, das er angestrebt, kein Hofrat Kareis wird ihn mehr auf jener kulturhistorischen Monumentalhöhe erhalten können, auf die er taxfrei von der Weihnachtsnummer der 'Neuen Freien Presse' erhoben wurde. Zwar versuchte derselbe Hofrat ('N. F. P.' vom 18. März) neuerdings Hilfe bei Guarini zu finden, um die Möglichkeit der drahtlosen Telegraphie nach Amerika zu bekräftigen, die ja ohnedies von keinem Fachmann negiert wird. Dabei hält er die Gegner des Impresario für Gegner Marconis und nennt sie durch die Blume Ochsen und effektiv »Stubenhocker« Die drahtlose Telegraphie ist aber, vom Impresario abgesehen, denn doch in zu guten Händen, als daß sie gerade *dieser* Hilfe bedürfte. Slaby und Braun werden, wenn sie irgendwo in der Drahtlosigkeit stecken bleiben sollten, nimmer zu Kareis rufen: Kyrie eleison! Hilf uns, Hofrat, der du »die Wunder der Neuzeit« mit der einleuchtenden Kraft deines Skioptikons auf die Wände aller fortschrittlichen Vereine, bis zum jüdischen Volksverein hinab, projizierst! Sie werden nicht rufen: Hilf uns »Neue Freie Physik«, die du die flüssige Kohlen säure brennen ließest und allen Spatzen Wiens den elektrischen Tod auf den Starkstromleitungen der Straßenbahnen prophezeit hast !

Professor Victor Loos.

*

Das Vorstehende hatte die 'Fackel' bereits im Satz, als Nachrichten durch eine Reihe deutscher Blätter liefen, welche die von Professor Loos ausgesprochenen Anschauungen vollkommen bestätigten. Der Impresario war von Gründerwehen befallen. Die 'Hamburger Nachrichten' vom 2. I. M. bringen ausführliche Mitteilung. Das Kapital soll 1.000.000 Dollars betragen, davon werden 750.000 Dollars sofort bar eingezahlt. 250.000 Dollars bekommt die heutige englische Gesellschaft, der Rest von einer halben Million dürfte nach Marconi genügen, um die Operationen zu beginnen. Da diese Operationen sich auch auf die Bestechung der Blätter erstrecken müssen, so ist die Summe viel zu gering; aber es eröffnet sich doch eine ganz nette Perspektive auf eine Jobberei in Marconi—Aktien¹. Leider dürfte die Freude nicht von Dauer sein, denn schon in der konstituierenden Versammlung erklärte ein gewisser Mr. Rose namens der Marconigesellschaft, daß man vorläufig »nicht erwarten könne, von Meeresufer zu Meeresufer zu telegraphieren« ... Somit hat also unser Impresario bisher geschwindelt, und Hofrat Kareis und die 'N. F. P.' sind zufolge ihres bewährten »fachlichen« Scharfblicks weidlich aufgesessen. Nach der 'Kölnischen Zeitung' v. 1. April erklärte Geheimrat Slaby einem Times—Korrespondenten, »man dürfe die Funkentelegraphie überhaupt nicht als Gewinnquelle betrachten; dazu seien ihre Erfolge noch zu ungewiß.« Und das sagte jener Mann, dessen System das Marconi—System übertrifft und der jetzt, ganz unberechtigterweise, von Marconi des geistigen Diebstahls bezichtigt wird, weil der Impresario es will und für zweckmäßig hält und wiewohl Marconi selbst in einem Vortrage vor der Society of Art die Worte gesprochen hatte: »Ich hoffe, man wird nicht annehmen, daß ich in irgend einer Weise die Bedeutung von Slaby's Arbeit zu verkleinern wünsche.« Der Begeisterungstaumel der 'Neuen Freien Presse', die vorahnende Kennerschaft der Redakteure, hat somit auch diesmal nichts zur Klärung des Urteils beigetragen, sondern unbewußt und daher auch *unbezahlt* dem Spekulantentum in die Hände gearbeitet. Aber das läßt sich noch gut machen: — man hat ja bereits »gegründet«!

* * *

[Ein Zirkular der 'Arbeiter—Zeitung']

In der 'Fackel' ist einmal der Versuch unternommen worden, das Leben eines Arbeiters zu schildern, der es sich nach den Weisungen der 'Arbeiter—Zeitung' einrichten würde. Wenn aber ein gläubiger Leser des sozialdemokratischen Blattes zwischen Textteil und Inseratenteil nicht allemal streng zu unterscheiden wüßte und Annoncen mit Ratschlägen verwechselte, für die Befriedigung seiner leiblichen Bedürfnisse von den Männern erteilt, von denen er vertrauensvoll sein täglich geistiges Brot bezieht: er trüge den Schaden, die Redaktion der 'Arbeiter—Zeitung' nicht die Verantwortung. Erklärt sie doch immer und immer wieder, daß sie für Inserate »keinerlei Verantwortung übernimmt«. Und wie könnte sie's auch rechtfertigen, schwindelhaften Ratenhändlern mit Möbeln und Kleidern, Apothekern, die Spezialitäten erzeugen, und Spezialärzten die Kunden zuzutreiben und mit lockender Schilderung vor den Stätten geistverderbender Vergnügungen den Ausrufer abzugeben? Unmöglich kann der Journalist, der das Elend der Heimarbeit schildert, beim Schreiben nach der letzten Seite seines Blattes hinüberschielen, wo nicht etwa der Boykott der Ausbeuter von Heimarbeitern, sondern der »staunend

1 Hat bereits begonnen. Impresario in der 'Wiener Mittagszeitung' 4. I. M. erhöht das Kapital bereits auf 6.150.000 Dollars und bekommt von Kanada 16.000 Pfund Sterling. Hurrah! Wie wird der Economist um den Marconi—Apparat tanzen! [KK]

billige« Bezug der von diesen hergestellten Waren gepredigt wird. Aber während die 'Arbeiter—Zeitung' vor der Öffentlichkeit augenverdrehend leugnet, daß die unverantwortlichen Weisungen des Inseratenteils Empfehlungen sind, blinzelt sie dem Inserenten zu und versichert ihm im Vertrauen, daß sie von den Lesern als Empfehlungen betrachtet werden und als solche wirken. Ein kürzlich an die Wiener Geschäftsleute versandtes Zirkular, betitelt »Mitteilungen der 'Arbeiter—Zeitung' Nr. 2« gibt bekannt, daß vom 1. April an ein »Geschäftlicher Wegweiser der 'Arbeiter—Zeitung'« erscheint, und empfiehlt diese Ausgestaltung des Blattes, die wertvollste seit der Einführung des Kurszettels, mit den Worten:

»Was die 'Arbeiter—Zeitung' für diese Rubrik besonders geeignet macht, ist der Umstand, daß sie von einem Publikum gelesen wird, das seine Bedürfnisse an der Hand jener Ankündigungen deckt, die ihm in seiner täglichen Zeitung immer wieder vor Augen kommen.«

Wahrlich, dieses kostbare Zeugnis verdient einem weiteren Kreise als den Adressaten eines Zirkulars zugänglich gemacht zu werden; denn unumwunden kann man nicht eingestehen, was es mit der Ablehnung der Verantwortlichkeit für Inserate eigentlich auf sich hat. Der Arbeiter richtet sich, das weiß die 'Arbeiter—Zeitung', nach ihren Annoncen, und wenn er dabei zu Schaden kommt, muß der Redakteur »*mea culpa, mea maxima culpa!*« bekennen und kann höchstens auf den Mangel des *dolus* plädieren. Das Inseratenwesen, das hat schon Lassalle, der nur seine schüchternen Anfänge sah, erkannt, erniedrigt die Zeitung zum Geschäft, und der Arbeiter wird künftig, statt an des Redakteurs Mund, dem soziale Weisheit entströmt, zu hängen, dem Redakteur auf die Hände schauen müssen: auf die rechte, die als »geschäftlicher Wegweiser« ausgestreckt wird, und auf die linke, die Inseratengelder zusammenscharrt. Aber bis es dazu kommt, werden die Gläubigen des Sozialismus dem geschäftlichen Wegweiser der 'Arbeiter—Zeitung' wohl glauben, daß einzig die Wirte, die er ihnen empfiehlt, die wahren Volkswirte sind.

+

* * *

Schutz dem Kleingewerbe!

Über der Betrachtung des täglichen Tuns und Unterlassens in den großen Betrieben publizistischer Verworfenheit hat die 'Fackel' es nie verabsäumt, sich — in ihrer Art — des Kleingewerbes der Korruption anzunehmen. Man erinnert sich noch der Behandlung, die ich den kolorierten Pestbeulen der Journalistik, dem aus Frauenschenkeln und Bankinseraten seltsam zusammengesetzten Inhalt der sogenannten »Witzblätter« im Vorjahre angeedeihen ließ. Aber *einer* Seite der Tätigkeit dieser eine Wiener Spezialität repräsentierenden Kulturträger ward noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit erwiesen. Und diese eine Seite ist ihre *Titelseite*. Sie stellt nur in den seltensten Fällen eine gleichgültige Schweinerei dar, jenes ewige Klischee, das eine rauchringelnde Balletteuse und den nach der Mode der Achtziger Jahre gekleideten Kahlkopf in den verschiedensten Stellungen zeigt, und jenen »pikanten« Dialog, der seit einem Menschenalter alle Möglichkeiten des »Wurzels« erschöpfend variiert. Die Titelseite wird zumeist besseren Zwecken vorbehalten: sie ist die illustrierte Empfangsbestätigung von zwischen 10 und 100 Gulden schwankenden Beträgen. Wie's der Revolverzufall trifft, wird uns das Konterfei eines Bahnhofrestaureurs, den der anschließende Text als den be-

deutendsten Bahnhofrestaureur der Epoche schildert, oder der Anblick einer zu den besten Hoffnungen berechtigenden Buffetdame geboten. Vor allem aber gewährt — und hier setzt das kriminelle Interesse ein — die Leichtgläubigkeit der Provinztheaterleute den illustrierten Erpressern reichen Portraitstoff. In Kurorten kann man vor Saisonbeginn den »Chef« mit einem Gehilfen um den Bühneneingang schleichen sehen, und in den Theatercafés umlungern sie die Tische, an denen aus der Provinz in die Residenz der Agenten gereiste Mimen ihren Zukunftsträumen nachhängen. In solcher Stimmung, der die nimmer ruhende Eitelkeit zuhilfe kommt, ist man bereit, den letzten Sparpfennig zu opfern, um sich ein »Bild« bei dem Herausgeber der 'Wespen', des 'Wiener Leben' oder des 'Humorist' einzulegen. Keiner will sich eingestehen, daß auch der stumpfste Leser und ein Direktor, der vor Gedrucktem den denkbar größten Respekt hat, das bestellte und bezahlte Lob erkennen müsse, und jeder fühlt sich durch eine Anerkennung, deren Wortlaut er selbst redigiert hat, geschmeichelt.

Aber die Bilderredakteure setzen zumeist auch bei ersten Künstlern, die längst in fester Stellung sind, ihre Absicht durch. Hier spekulieren sie auf den Mangel an jener Energie, die sich zu einem beherzten Hinauswurf aufrufen könnte, und auf die auch den Tapfersten beschleichende Furcht vor einem geladenen Revolver. Ein Gerichtsfall, der neulich verhandelt wurde, hat das so recht bewiesen. Der Kammersänger Schmedes hatte sich nicht entschließen können, dem Eigentümer der 'Wespen', der ihn während des Studiums um Überlassung seiner Photographie nebst dazugehörigen 30 Gulden bat, die Türe zu weisen, und den Bedränger mit dem dritten Teil der Summe abgefertigt. Herr Spitzer »brachte« das Bild, verkündete den Ruhm des Herrn Schmedes und ging, da er den Restbetrag außergerichtlich nicht erlangen konnte, vor das Bagatellgericht, wo er in überzeugender Weise sein Recht auf die zwanzig Gulden verfocht. Ich habe der Verhandlung, die mit der Verurteilung des Sängers endete, beigewohnt und mir ein Wort des Mannes, der mit Feuereifer seinen Anspruch auf die volle Bestechungssumme geltend machte, notiert: »Herr Schmedes«, rief er, »ist damals zum Kammersänger ernannt worden. Das ist doch *ein Anlaß für ein Witzblatt, ein Bild zu bringen?* Wie Frau Kaulich das Verdienstkreuz bekommen hat, bin ich auch hingegangen zu ihr und hab' ihr Bild gebracht. Herr Richter, *ich bring' kein Bild von selbst!*« Der Richter bewies volles Verständnis für diese Argumentation. Für ihn spielte sich der Fall im engen Rahmen eines Zivilstreites ab, und darüber hinaus vermochte er nicht zu blicken. Er sah nur den Kaufvertrag, zu dem sich zwei Leute vereinigt hatten und von dem nachträglich einer nichts wissen wollte, fühlte nicht, daß es dem Hofopernsänger nicht um den Betrag von 20 Gulden zu tun sein konnte, sondern nur um die prinzipielle Entscheidung in einer für die gebrandschatzte Theaterwelt wichtigen causa, einer typischen causa turpis, und zeigte keine Lust, dem eklen Schauspiel durch Abtretung der Akten an die Strafbehörde ein Ende zu machen. Und so ging denn Herr Spitzer, der pathetisch versichern durfte, daß er sein Gewerbe seit dreißig Jahren (mit einer zweimonatlichen Unterbrechung) betreibe, erhobenen Hauptes aus der Gerichtsstube. Bedauerlicher Weise ist sein Selbstbewußtsein am andern Tage durch einen Bericht der 'Neuen Freien Presse' geknickt worden, die von »journalistischen Parasiten« sprach und der Welt zeigen wollte, daß sie Herrn Spitzer, der sich um eine Summe von 20 Gulden herumbalgt, »fallen gelassen« habe. Das zeugt von einem nicht genug zu tadelnden Hochmut, und ich bleibe nur meinem Programm treu, indem ich gegen die rücksichtslosen Großunternehmer der Korruption das Kleingewerbe in Schutz nehme, das oh-

nehin arg darniederliegt, wenn die Kammersänger nicht mehr freiwillig zahlen wollen ...



Wieder ein Abenteuer der Miß Stone

Miß Stone, »deren Schicksal durch nahezu ein halbes Jahr die Teilnahme der ganzen zivilisierten Welt wachgehalten hat«, ist auf Wiener Boden abermals in eine für sie recht bedrohliche Situation geraten. Das 'Neue Wiener Tagblatt' vom 28. März berichtet hierüber wie folgt:

»Miß Stone hat gestern abends *eine Stunde lang* in Wien geweilt. Während dieser Zeit, *auf dem Wege von einem Bahnhof zum andern*, hatte *ein Mitarbeiter unseres Blattes Gelegenheit*, die interessante Dame zu sprechen.«

Man weiß, was das bedeutet. Die orientalischen Räuber haben — Miß Stone selbst muß dies zugeben — immerhin eine gewisse Rücksicht walten lassen, da sie »Gelegenheit« hatten, die interessante Dame zu sprechen. Sie haben sich der Missionarin weder auf dem Weg von einem Bahnhof zum andern bemächtigt, noch auch die Stirn besessen, sich ihres Gewaltstreichs öffentlich zu rühmen. Hören wir, welcher Grausamkeit ein Mitarbeiter des 'Neuen Wiener Tagblatt' fähig ist. Er hatte also — hinter dem harmlosen Wort birgt sich immer eine teuflische Sache — »Gelegenheit«. »Ihr Gesicht verrät deutlich die Spuren der kaum überstandenen Leiden und Mühen.« Nützt nichts; er mußte die interessante Dame dennoch auf dem Weg von einem Bahnhof zum andern sprechen. Eine Stunde war's bloß bis zum Abgang des nächsten Zuges, die kaum ausreicht, um mit den qualvollen Gepäckscherereien fertig zu werden! Nützt nichts; er sprach sie dennoch. Und höhnisch erzählt er, sie habe sich »inmitten all der *kleinen* Mühseligkeiten, welche die Ankunft, die Überfahrt zum nächsten Bahnhofs, die Vorbereitungen zur augenblicklichen neuerlichen Weiterreise bereiten, *in einem gewissen Sinne fast freudig erregt der Unterredung hingegeben*«. Er kannte sie nicht persönlich, hatte nach eigenem Geständnis bloß ihr Porträt in einer amerikanischen Zeitung gesehen und wartete zwei Tage auf dem Perron des Staatsbahnhofes. Endlich kam sie, und er agnoszierte sie sofort.

»'Miß Stone?'

Sie sah mich einen Augenblick *verwundert* an. — 'Yes!'

Nun war kein Entrinnen möglich, und resigniert gab sie, während sie den Gepäckträgern Koffer und Taschen reichte, ihre Bereitwilligkeit kund, das kurze Stündchen ihres Verweilens in Wien mit Reminiszenzen an ihre Gefangenschaft bei den *mazedonischen* Briganten auszufüllen. »Als *wir* im Wagen saßen, um zum Westbahnhof zu fahren ... « Jawohl: *wir!* Aber man gewöhnt sich schließlich in jede Situation, und Miß Stone begann die ihrige mit Ironie zu betrachten: »Ich kann Ihnen nicht schildern, wie sehr ich Gott danke, endlich wieder *zivilisierten* Boden betreten zu haben.« Damit meinte sie natürlich Wien, wo ausländische Damen auf dem Perron von fremden Reportern angesprochen werden, die sich sogleich zu ihnen in den Wagen setzen. Und Miß Stone wurde immer ironischer. Sie könne den (mazedonischen) Briganten das Zeugnis nicht verweigern, daß sie »gute Geschäftsleute« sind.

»Sie taten alles, was sie konnten, um uns nach Maßgabe ihrer Kräfte zufriedenzustellen, und einer von ihnen hatte Freimut genug, mir zu sagen, daß dies die Bande *sich selber zu Liebe tue*.« »Wir wollen für Ihre Freilassung Geld haben«, habe er ihr gesagt. Und nun wurde sie geradezu beleidigend: »Eines möchte ich, nicht bloß weil Sie mich danach fragen, sondern weil auch schon zu mir selbst mancherlei dunkle Gerüchte darüber gedrungen sind, mit voller Klarheit und mit aller nötigen Schärfe feststellen. Ich habe jetzt wieder auch von Ihnen gehört, daß man den guten Pastor Zilka im Verdacht hat, an meiner Entführung mitschuldig zu sein. Verzeihen Sie, daß ich Ihnen das so unumwunden sage: Er ist *mindestens so ehrlich wie Sie* ... « ... »Wir waren auf dem Westbahnhof angelangt. Miß Stone vollzog in Ruhe ihre letzten Vorbereitungen zur Weiterreise.« Zum Schluß aber sagte sie noch: »Ich freue mich, Sie gesehen zu haben. Die Begegnung mit Ihnen hat mich, ich möchte sagen, *heimatlich angemutet*.« Nun ja, der Aufenthalt in den Balkanländern war ihr, sie hatte es zuvor eingestanden, zur zweiten Heimat geworden. Dennoch weiß sie nicht, ob sie dahin zurückkehren wird. Jedenfalls wartet in Saloniki bereits ein Brigant auf dem Bahnhof, um sie über ihr Wiener Erlebnis zu interviewen. Und vielleicht auch darüber, ob sie sich nicht gegen ein gutes *Lösegeld* aus der Gefangenschaft hätte befreien können.

* * *

»*Ein Aschen!*«

Im »Briefkasten« der 'Neuen Freien Presse' vom 27. März ward einem besorgten Leser in Königinhof die folgende verschämte Antwort erteilt:

»Daß L. ins nationalistische Lager übergegangen sei, kann man nicht behaupten. Er gibt jedoch eine Zeitschrift heraus, in welcher er eine ganz eigenartige Politik vertritt, über die wir schon mehrfach berichtet haben. Auch hat er sich mit der Familie seines ehemaligen Klienten entzweit.«

Wer nur dieser L. und sein »ehemaliger Klient« sein mögen ¹? Daß nach zweiundeinhalb Jahren von all dem Pathos solch ein katzenjämmerliches Briefkastennotizchen erübrigen werde, das hat sich die 'Neue Freie Presse' nicht träumen lassen, als sie von Wien aus die Verteidigung in einem hundert Meilen weit sich abspielenden Prozeß tagtäglich kritisierte und anfeuerte!

* * *

Um den Freiherrn v. *Torresani*, dessen letzte dramatische Arbeit — sie ward allerdings im Jubiläumstheater aufgeführt — eine nicht durchwegs günstige kritische Aufnahme gefunden hat, bei der Presse wieder beliebt zu machen, bittet mich ein Leser, die folgende Stelle aus dem Romane des Autors »Aus drei Weltstädten« (Seite 173) zu zitieren :

» — Aber auch da wies man sie ab; mit Bedauern zwar, denn ihre Ausweise bezeichneten sie als Mitglieder der Presse, und diese Herren haben mit den Parthern das gemein, daß sie ihre Pfeile nie sicherer abschießen, als nach einem Hinauswurf.«

* * *

1 s. die Hefte 14, 15 & 16

Zwischen allerlei Geschlechtsinseraten brachte 'Le Journal' vom 15. März das folgende Angebot:

**Prince étranger, 26 a., anc. offic. caval.,
cousin de S. M. le roi de Serbie,
dés. mar. très riche. Très sérieux. Rien par
agences. Ecrire: A. B. 2. Journal.**

1

ANTWORTEN DES HERAUSGEBERS

[An den Staatsanwalt]

Staatsanwalt. Es steht im Strafgesetzbuch klar und deutlich. Und doch muß es Ihnen erst durch die 'Fackel' zu Gemüte geführt werden, die ohnedies der üblen Nachrede, daß sie mit Vorliebe »denunziere«, ausgesetzt ist. Aber was denunziert sie? Schlechtigkeiten, denen, weil sie von Mächtigen begangen werden, kein Richter zu erstehen wagt. Sie denunziert also die Mächtigen bei den Ohnmächtigen. Das ist nicht odios. Und wer macht ihr's zum Vorwurf, daß sie denunziere? Ein paar Zeitungsstrolche, die teils aus Demokratie, teils aus schlechtem Gewissen das Wort »Polizei« nicht gern aussprechen hören. So denunziert sie denn wohlgemut und macht Sie zugleich auf den ersten Artikel in Nr. 96 der 'Fackel', in dem von der Vertuschung der an der Riviera herrschenden Blatternepidemie die Rede war, und auf den § 335 Str.—G. aufmerksam. Er lautet:

»Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.«

Gewiß, es treffen nicht alle Bedingungen dieses Paragraphen auf die Handlungen resp. Unterlassungen der Wiener Presse zu. Vorläufig ist wenigstens nicht nachzuweisen, daß die Erkrankung oder der Tod eines auf die beruhigende Hotelierzuschrift hin nach dem Seuchenherd abgereisten Lesers des 'Neuen Wiener Tagblatt' erfolgt ist. Sicher ist aber, daß hier »eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit« von Hunderten vorausgesehen werden konnte, ja MUSSTE. Sicher auch, daß der Gesetzgeber,

1 Ausländischer Prinz, 26 J., ehem. beritt. Offiz., Cousin seiner Maj. des Königs von Serbien, wü. sehr reiche Hochz. Sehr seriös. Nicht über Agenturen. Schreiben: A.B. 2. Heft.

wenn er an die möglichen Beziehungen zwischen Presse und Epidemien gedacht hätte, den Paragraphen nicht bloß leichtfertigen Baumeistern und den an Eisenbahnunfällen und Theaterbränden Schuldtragenden anbequemt hätte. Sollte die Untersuchung ergeben, daß zwar die Darstellung des Obersten Sanitätsrates bloß aus Leichtfertigkeit von der Redaktion übersehen, aber das furchtbare Dementi des Hoteliers aus pekuniärem Interesse aufgenommen wurde, so müßte dies natürlich als ungemein erschwerend in Betracht kommen. Die Zeitung hat, da sie berufsmäßig Nachrichten veröffentlicht, die Verpflichtung, einen wahrheitsgetreuen Bericht, im vorliegenden Falle also mit warnender Tendenz, über den Gesundheitszustand an der Riviera zu bringen. Geschieht dies nicht, so ist eigentlich die Grundbedingung des § 335 St. G. schon erfüllt. Die verbrecherische Aufnahme einer bewußt lügenhaften, zu Geschäftszwecken erfundenen Meldung würde ein Strafausmaß erfordern, das in jenem Paragraphen gar nicht vorgesehen ist. Natürlich sind auch alle die Organe zu fassen, welche die durch die 'Fackel' vermittelte Aufklärung ihrem Publikum vorenthalten haben, also z. B. die 'Neue Freie Presse', deren Verschweigen der durch die 'Fackel' vermittelten Aufklärungen ein GEWOHNHEITSMÄSSIGES ist. Nur Mut! Und Schutz des Publikums gegen seine bezahlten Schädiger! Das ist die Preßfreiheit, die ICH meine! — —

P. S. Soeben finde ich in der Osternummer des 'Neuen Wiener Tagblatt' belletristische Beiträge eines Staatsanwalts und eines Landesgerichtsrates. Nein, so habe ich mir die Annäherung des Strafgerichtes an die Blatternredaktion nicht gedacht!

[Vom Offiziosentum]

Politiker. Die seinerzeit von der 'Fackel' gebrachte Mitteilung, daß die 'Frankfurter Zeitung' den Nachfolger des Herrn Kanner der Redaktion des 'Fremdenblatt' entnommen habe, war richtig. Aber seither ist längst an die Stelle des Goluchowski—Offiziosus ein Koerberoffiziöser Korrespondent getreten, und die Prager 'Politik' irrte, da sie mit Berufung auf jene veraltete Notiz der 'Fackel' den Ursprung einer in der 'Frankfurter Zeitung' erschienenen Meldung im 'Fremdenblatt' vermutete. Irrig ist es übrigens, jede Lüge eines Offiziösen für eine offiziöse zu halten. Neben dem amtlichen Auftrag haben eben auch die offiziösen Journalisten bisweilen noch das private Bedürfnis, die Unwahrheit zu sagen. Man kann also gewiß nicht den Grafen Goluchowski und nicht einmal Herrn v. Koerber für alles verantwortlich machen, was jetzt der 'Frankfurter Zeitung' aus Wien berichtet wird. Deren Korrespondent ist gegenwärtig der Herausgeber der 'Wiener Morgenzeitung'. Aber daraus, daß Steinbach, Berger und andere, die Herr Kornitzer in der 'Morgenzeitung' nennt, NICHT seine Mitarbeiter sind, darf man nicht immer schließen, daß Herr v. Koerber, den er nicht nennt, sein Mitarbeiter sei.

[Alldutsche Polemik gegen Bleibtreu's Aufsatz]

Alldeutscher Leser. Herr Artur v. Wallpach, der Schriftleiter des 'Scherer', hat neulich in der 'Ostdeutschen Rundschau', gegen Bleibtreus in Nr. 97 der 'Fackel' veröffentlichten Artikel polemisierend, erklärt, er könne die Kenntnis dieses Artikels aus der 'Fackel' »bei alldutschen Lesern nicht voraussetzen.« Darauf ist zu erwidern: wenn die 'Fackel' in Wien nicht immer noch mehr alldutsche Leser hätte als der 'Scherer', so wäre es unbegreiflich, daß Herr v. Wallpach nicht im 'Scherer' selbst, sondern in der 'Ostdeutschen Rundschau' Bleibtreu zu widerlegen versucht hat. Daß jene Unentwegten, denen es genügt, zweimal täglich eine alldutsche Weltanschauung von der 'Ostdeutschen Rundschau' fix und fertig ins Haus geliefert zu bekommen, die 'Fackel' nicht lesen und kaum mit Nutzen lesen können, ist ja zweifellos. Aber Herr v. Wallpach leugnet einfach, daß es gebildete Alldutsche gibt, wenn er

bestreitet, daß alldeutsche Leser lieber bei einem H. St. Chamberlain oder bei Karl Bleibtreu als bei strammen Parteijournalisten Belehrung über Kulturfragen suchen und dabei auch die Erkenntnis finden könnten, daß die 'Fackel', die keinen einzigen Klerikalen, wohl aber zwei protestantische Pangermanen über Protestantismus und Katholizismus schreiben ließ, kein römisch—klerikales Parteiblatt ist.

[Preßjubiläum]

Beobachter. Für kommende Geschlechter werden als die Ursache des von mir noch nicht gewürdigten Begeisterungstaumels, welcher die internationale Presse anlässlich der Amerikafahrt des Prinzen Heinrich erfaßte, zwei Aussprüche zu verzeichnen sein. Der Bruder des deutschen Kaisers sagte zu den Journalisten, die ihn bewirteten: »Zweifellos ist die Presse heutzutage ein Faktor, wenn nicht eine Macht, welche nicht vernachlässigt werden darf, und die ich mit zahllosen SUBMARINEN MINEN vergleichen möchte, welche in vielen Fällen IN DER AM WENIGSTEN ERWARTETEN WEISE LOSGEHEN.« Jubel der Gastgeber! Der Kaiser aber hatte zu seinem Bruder gesagt: »Ich wünsche, du mögest dir stets vergegenwärtigen, daß die Preßleute IN DEN VEREINIGTEN STAATEN mit meinen kommandierenden Generalen rangieren.« Jubel in Deutschland! In beiden Fällen aber Jubel in Österreich, wo sie ob der ihnen so hohnvoll bestätigten Unentbehrlichkeit Purzelbäume zu schlagen begannen. Und unser führendes Blatt ließ sich damals wörtlich, wie folgt, telegraphieren: »Wie er (der Prinz) beginnt, die Mission zu erzählen, die der Kaiser ihm gegeben, erhebt sich alles ... Ein auch für hiesige Verhältnisse außergewöhnlicher JUBEL folgt. Selbst sonst anti—deutsche Kollegen gestehen, daß sie bezaubert sind. NIEMAND HAT VORHER MIT SOLCHER NONCHALANCE MIT DER PRESSE GESPROCHEN.« Man denke!

[Von der Universitätsbibliothek]

Bibliophile. Sie klagen, daß die Universitätsbibliothek zu wenig Dienpersonal habe? An Dienern fehlt es wohl nicht, aber sie können den Besuchern der Bibliothek nicht zur Verfügung stehen, weil sie mit wichtigeren Arbeiten überhäuft sind. So müssen z. B. in der Universitätsbibliothek sämtliche Theaterzettel geordnet werden, was nicht wenig Zeit in Anspruch nimmt. Nachher werden sie natürlich, wie alle Pflichteinsendungen, auch gebunden. Die 'Fackel' hat schon einmal darauf verwiesen, daß die Kosten der Einbände von Pflichtsendungen einen immer größeren Teil der Dotation, welche die Universitätsbibliothek bezieht, verschlingen und daß infolge dessen die Neuanschaffungen immer spärlicher werden. Aber was liegt schließlich daran, daß z. B. ein künftiger Theaterhistoriker in der Universitätsbibliothek die wichtigsten theatergeschichtlichen Werke vermissen wird? Für Originalforschung wird er trotzdem dort schätzbares Material finden. Die dicken Volumina, in denen sämtliche Theaterzettel von Danzers Orpheum und dem Sommertheater in »Venedig in Wien« vereinigt sind, werden es ihm nebst den Zeitungsbinden, die zahllose Reklamen für Gabor Steiner enthalten, leicht machen, das Bild der kulturhistorisch so bedeutungsvollen Wirksamkeit dieses Mannes zu zeichnen. Und die Frage, wann zum erstenmal und ob wirklich an allen folgenden Tagen im englischen Garten »Die Landstreicher« gespielt wurden, wird jederzeit auf Grund zuverlässiger Dokumente beantwortet werden können. Beim Ordnen sämtlicher Gabor Steiner'scher Programmzettel wurde neulich keuchend ein Diener der Wiener Universitätsbibliothek betreten.

[]

S. Vielen Dank für Ihre große Freundlichkeit. Ich nehme an, daß Sie sich schon der Mühe unterzogen hatten, als Sie anfragten, und nicht erst durch meine Antwort zu dem Entwurfe ermuntert worden sind. Leider muß

ich bekennen, daß ich vorläufig nicht die Absicht habe, auf die (bekanntlich durch einen galizischen Einfall meines vormaligen Druckers bewirkte) Schmucklosigkeit der Titelseite zu verzichten.

[Truth—Pinkas]

Gegner der Truth. Alles Entsprechende bereits in Nr. 89 vorgekehrt. Ich kann nicht zu jedem einzelnen Ausbruch dieser vulkanischen Talentlosigkeit, die zuerst über Monte Carlo und neulich über Baden—Baden niederging, mein Sprüchlein sagen. Zur Beruhigung vieler erregten Leser wurde schon damals versichert, daß die Dame PINKAS heißt und somit alles in Ordnung ist.

[Berichterstattung über Ehescheidungs—Prozesse usw.]

Besitzer einer Hundspeitsche. In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß über Ehescheidungsprozesse öffentlich berichtet wird. Vor einiger Zeit wurde in den Blättern erzählt, daß einem Manne die Scheidung von seiner Frau bewilligt wurde, weil sie sich zum Modellstehen hergab, und in den allerletzten Tagen wurde gemeldet, daß ein Ingenieur (folgt Vorname und Anfangsbuchstabe des Zunamens) bei seiner Gattin (folgt Vorname) eine Photographie gefunden, auf der die Frau und ein Rittmeister in Husarenuniform abgebildet waren, und daß er deshalb die Scheidungsklage EINGEBRACHT HABE. Die 'Wiener Morgenzeitung' schmockte die Sache speziell dahin, aus, daß sie von verflucht knapp anliegenden und gut sitzenden Hosen sprach. Hier wurde also über eine erst EINGEBRACHTE Klage referiert. Von einer Ehescheidungsverhandlung können die Schnüffler nicht ferngehalten werden; sie wissen im Falle der Geheimerklärung als »Vertrauensmänner« doch immer wieder Einlaß zu finden. Die Toleranz unserer Gerichte der Journaille gegenüber ist eine wahrhaft bewundernswerte. Die Veröffentlichung von selbst wahren Tatsachen des Privat— und Familienlebens ist strafbar, aber leider ein Antragsdelikt, und welchem Ehemanne kann man es zumuten, daß er die Publizität seiner Alkovengeheimnisse durch eine Ehrenbeleidigungsklage gegen die Publizistik vergrößere? Hier wäre es Pflicht der Gerichtskanzleien, die Reportage durch Geheimhaltung der Termine von für die Öffentlichkeit irrelevanten Verhandlungen tunlichst zu erschweren.

MITTEILUNGEN DES VERLAGES

Cg. IV 725/2 / 9

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Oberlandesgerichts—Vize—Präsidenten v. Scharfen im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. v. Noe, Hummel, Dr. Schimm und v. Cischini als Richter, in der Rechtssache des Karl Kraus, Schriftstellers in Wien, I., Elisabethstraße 4, Klägers, vertreten durch Dr. Albert Weingarten, wider Justinian Frisch, absolvierten Juristen und Herausgeber der Zeitschrift 'Im Feuerschein' in Wien, I., Bauernmarkt 3, Beklagten, Vertreten durch Dr. Julius Monath, wegen 3000 K s. M. G. infolge Berufung des Beklagten gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Januar 1902 G. Z. Cg. IV 72511 / 5 auf Grund der mit beiden Parteien am 28. März 1902 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung des Beklagten wird keine Folge gegeben und das Urteil des Gerichtes erster Instanz, welches in seinem abweislichen Teile unberührt bleibt, im übrigen bestätigt.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die Mit 204 K 60 k bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Ablehnung der auf Ergänzung der Verhandlung abzielenden Anträge ist darin begründet, daß dieselben irrelevant sind.

Es ist *gleichgültig*, welches Verhältnis zwischen dem Kläger und Moriz Frisch bestand, weil der Beklagte, der mit Moriz Frisch nicht identisch ist, daraus jedenfalls keine Rechte für sich ableiten könnte.

In die ziffermäßige Feststellung der aus den Expensnoten des Dr. W. und des Dr. K. abgeleiteten Entschädigungsansprüche des Klägers einzugehen, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, weil selbst bei Annahme, daß sich die auf Bl. P. 16 vorkommende Anerkennung der Höhe der vom Kläger gemachten Aufwendungen nur auf die Post per 302 K 36 h beziehe — was aber mit Rücksicht auf die unbestritten gebliebene Konstatierung im Urteilstatbestande, wonach die Höhe der vom Kläger angegebenen Schadensbeträge von 544 K 03 h, 371 K 40 h und 362 K 36 h schließlich nicht bestritten wurde, nicht anzunehmen ist —, gegen die einzelnen Beträge abgesehen von einer kleinen Post per 5 K 90 h in erster Instanz keine Einwendungen erhoben wurden, die diesfälligen in der Berufungsinstanz vorgebrachten Bemängelungen sich daher als Neuerungen darstellen, auf welche nach § 482, Abs. 2 C. P. O. kein Bedacht zu nehmen ist.

Es erübrigt sonach nur mehr die Überprüfung des Urteiles in rechtlicher Beziehung.

Das vom Beklagten am 5. Oktober 1901 in den Straßen Wiens affigierte Plakat: »Die Fackel ist tot« etc. fällt zwar nicht direkt unter die Sanktion des § 22 U. R. G., aber es ist ein Vorbereitungsakt zu der in der fraglichen Gesetzesstelle bezeichneten rechtswidrigen Handlung, welcher dieselbe wirksam zu machen und die Irreführung des Publikums über die Identität der Werke zu befördern geeignet ist.

Wegen dieses Zusammenhanges des vorbereitenden Aktes mit der verbotenen Handlung selbst ist das in § 22 U. R. G. dem Urheber eingeräumte Entschädigungsrecht auch auf diejenigen Auslagen zu beziehen, welche zur Abwehr des durch das fragliche Plakat auf das Publikum erzielten Eindruckes notwendig waren.

Hierdurch rechtfertigt sich der in seiner Höhe anerkannte Anspruch von 362 K 36 h.

Was die Beträge von 538 K 13 h und 371 K 40 h betrifft, so ist zunächst im Prinzipie folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß die Kosten eines Verfahrens als Accessorium des Hauptanspruches in der Regel von derjenigen Behörde festzustellen sind, vor welcher die Sache verhandelt wurde, und daß hierfür die Normen des betreffenden Verfahrens maßgebend sind.

Das gilt aber nur dann, wenn das Verfahren vor jener Behörde zur definitiven Regelung der Sache bestimmt war, und nicht dann, wenn es sich dort nur um Verfügungen handelte, welche die einstweilige Sicherung des Ansprechers bezweckten, ohne die Sache endgültig zum Austrage zu bringen.

Die obigen Beträge stellen sich nun als die Kosten solcher provisorischer Sicherungsmaßregeln dar, bezüglich welcher, soweit es die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichtes Innere Stadt II betrifft, in § 393 E. O. der Ersatzanspruch ausdrücklich vorbehalten ist.

Dies ist zwar bezüglich des vom Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen gemäß § 22, Abs. 3 U. R. G. erlassenen Verbotes nicht der Fall, allein da auch diesem der Charakter einer vorbereitenden Maßregel zur Sicherung des strafrechtlichen

Schutzes des § 52 al. 4 U. R. O. zukommt, so ist die analoge Anwendung obiger Bestimmung der E. O. nicht ausgeschlossen.

Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß das Strafgericht die Bestimmung dieser Kosten, rücksichtlich den Auftrag zur Zahlung derselben an den Beklagten, abgelehnt hat: weil der Beklagte sich keiner strafbaren Handlung schuldig machte, daher die St. P. O. keine Handhabe bot, ihn zum Kostenersatz zu verurteilen, diese Kosten aber durch die rechtswidrige Handlung des Beklagten veranlaßt wurden, der Kläger, welcher sie vorschussweise bestreiten mußte, hierdurch beschädigt erscheint, daher nach § 22 U. R. G. deren Ersatz verlangen kann.

Hinsichtlich der Höhe dieser Beträge ergibt sich schon aus der Begründung der Ablehnung der Ergänzungsanträge, warum das Berufungsgericht auf die diesfalls vorgebrachten Bemängelungen nicht eingegangen ist.

Anlangend endlich den Betrag von 528 K 11 h, wodurch die Summe obiger Beträge auf die zuerkannten 1800 K ergänzt wird, handelte es sich um die Auslegung, welche dem Worte: »Entschädigung« im § 22 U. R. G. zu geben ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei dem Umstande, als im § 57 bezw. 60 U. R. G. der Fall eines Eingriffes geregelt wird, während der § 22 U. R. G. von der illoyalen Konkurrenz in Bezug auf die äußere Erscheinung eines Werkes handelt, die Begriffsbestimmung, welche von der Entschädigung in § 57 gegeben wird, nicht ohneweiters auf vorliegenden Fall angewendet werden kann.

Gleichwohl glaubte das Berufungsgericht an der Berechtigung auch dieses Anspruches festhalten zu sollen.

Mangels einer näheren Erklärung des Wortes Entschädigung im § 22 U. R. G. ist auf die Bestimmungen des a. b. G. B. über den Schadenersatz zurückzugehen.

Nach § 1324 a. b. G. B. gebührt im Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens dem Beschädigten die volle Genugtuung und unter letzterer ist nach § 1323 a. b. G. B. nebst dem erlittenen Schaden und dem entgangenen Gewinne auch die Tilgung der verursachten Beleidigung zu verstehen.

Nun handelte der Beklagte in diesem Falle offenbar dolos, da er in keiner Weise berechtigt war, seinem neuen Werke den Anschein einer Fortsetzung des früheren Unternehmens zu geben und alles, was von ihm zur Dartuung seiner bona fides in dieser Beziehung angeführt wird, sich höchstens auf seinen Vater Moriz Frisch wegen des behaupteten Gesellschaftsverhältnisses beziehen könnte, nicht aber auf ihn, der durch die Herausgabe des neuen Werkes im Kleide des alten einen Akt bewußter unlauterer Konkurrenz verübte.

Der Beschädigte kann somit die volle Genugtuung, daher auch zur Tilgung der verursachten Beleidigung einen entsprechenden Betrag verlangen, wodurch der Anspruch obigen Betrages gerechtfertigt erscheint.

Das angefochtene Urteil war demnach zu bestätigen.

Der Ausspruch über die Berufungskosten beruht auf § 41 und 50 c. P. O.

Wien, am 28. März 1902.

K. k. Oberlandesgericht, Abteilung IV

Scharfen in. p.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Karl Kraus.
Druck von Jahoda & Siegel, Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3